

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Für nicht eigenberechtigte Personen oder für Erben eines Genossenschafters kann das Stimmrecht ebenfalls durch einen Bevollmächtigten, welcher Mitglied der Genossenschaft sein muß, ausgeübt werden. Mehr als drei Vollmachten darf ein Mitglied nicht übernehmen.

2. Weiters hat jedes Mitglied das Recht zum Bezug der Erzeugnisse der Nutzgeflügelzuchtanstalt, beziehungsweise des Unternehmens, nach den hiefür geltenden Bestimmungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verbindlichkeiten wider die Genossenschaft ordnungsgemäß zu erfüllen, die Statuten, die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse des Vorstandes, des Aufsichtsrates, der Generalversammlung und des Schiedsgerichtes zu befolgen und für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in der in § 6, Schlußsatz, und § 8 erwähnten Art und Dauer zu haften.

§ 8.

Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Die Mitgliedschaft endigt:

1. Durch freiwilligen Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigung ist erst ein Jahr nach dem Aufnahmsbeschlusse zulässig und muß spätestens vier Wochen vor Schluß des Geschäftsjahres dem Vorstand zugestellt werden;

2. durch Verlust der Eigenberechtigung (Kuratelverhängung, Konkursöffnung) sowie durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines gemeinen Verbrechens. In diesen Fällen gilt der Genossenschafter als von selbst ausgetreten, der Vorstand hat ihn aus der Liste der Genossenschafter zu streichen und hievon in der nächsten Generalversammlung Mitteilung zu machen;

3. durch Kündigung seitens des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Dieselbe kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied seine statutenmäßig eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;